

Aktenzeichen: 10 L 2456/21.GI.A

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Peter Fahlbusch,  
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,  
- 119/21 FA20 Fa -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Giessen,  
- 119/21-423 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)  
AsylG) - D: Slowenien

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 10. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

als Einzelrichter am 26. Januar 2022 beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung der unter dem Az. 10 K 2451/21.GI.A geführten Klage vom 16.07.2021 gegen die Abschiebungsanordnung aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.07.2021 wird unter Abänderung des Beschlusses des Gerichts vom 28.07.2021 - Az. 2 L 2456/21.GI.A - angeordnet.**

**Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

## Gründe

### I.

Der Antragssteller, geb. am [REDACTED] 1982, von afghanischer Staatsangehörigkeit, dem Volk der Tadschiken zugehörig, reiste am 12.04.2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, wovon das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Im Folgenden: Bundesamt) am 21.04.2021 schriftlich Kenntnis erlangte. Der Antragssteller stellte am 07.05.2021 einen förmlichen Asylantrag.

Bereits zuvor reisten seine Ehefrau [REDACTED], sowie sein Sohn [REDACTED] (AZR-Nummern [REDACTED], sowie [REDACTED]) aus Griechenland kommend am 15.01.2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 24.01.2020 Asylanträge beim Bundesamt.

Die Ehefrau des Antragsstellers gab in Ihrer Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrages am 26.02.2020 vor dem Bundesamt in Gießen an, man sei bis Griechenland gemeinsam mit dem Antragssteller, ihrem Ehemann, ausgereist, der dortige Schleuser habe nur sie und ihren Sohn mitnehmen können, es habe einen Moment gegeben, da habe man sogar sie von ihrem Sohn trennen wollen. Für Männer sei es generell schwieriger auszureisen, man telefoniere aber jeden Tag mit dem Antragssteller.

Die Asylanträge der Ehefrau und des Sohnes wurde mit Bescheid vom 03.03.2020 abgelehnt. Die Flüchtlingseigenschaft, als auch der subsidiäre Schutz wurden nicht zuerkannt,

der Antrag auf Asylenerkennung abgelehnt und es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, sowie Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (vgl. Dokumentenlisten-Nummer 65 d. Behördenakte mit dem Az. [REDACTED] B-423).

Gegen diesen Bescheid haben die Ehefrau und der Sohn des Antragsstellers vor dem Verwaltungsgericht Gießen am 19.03.2020 Klage erhoben (Az. 10 K 1178/20.GI.A), wo die Klage weiterhin anhängig ist.

Eine durch das Bundesamt durchgeführte EURODAC-Abfrage ergab für den Antragssteller einen Treffer der Kategorie „S1“ vom 18.03.2021, woraufhin das Bundesamt am 12.05.2021 ein Wiederaufnahmeersuchen an Slowenien stellten, welches dieses mit Verweis auf Art. 18 Abs. 1b Dublin-III-VO am 24.05.2021 (vgl. Dokumentenlisten-Nummer 40 der Behördenakte mit dem Az.: [REDACTED] – 423) annahm.

In der Anhörung zur Zulässigkeit des Asylanspruchs am 30.06.2021 in Gießen vor dem Bundesamt gab der Antragssteller ebenfalls an, in Slowenien einen Asylantrag gestellt, das Ergebnis seines Verfahrens jedoch nicht abgewartet zu haben. Er wolle bei seiner Ehefrau und seinem Sohn in Deutschland bleiben.

Seinen Asylantrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 05.07.2021 (Bl. 5 d.A.) als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Ziffer 2), ordnete die Abschiebung nach Slowenien (Ziffer 3), sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes an und befristete dieses auf 13 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, Slowenien sei aufgrund des dort gestellten Asylantrages gem. Art. 18 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 3 Dublin-III-VO für die Behandlung des Asylantrages zuständig. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG lägen nach eigenen Erkenntnissen nicht vor.

Im Hinblick auf den Wunsch des Antragsstellers, bei seiner Ehefrau und seinem Sohn in Deutschland zu bleiben, stelle dies im Rahmen der Anwendung des Dublin-Verfahrens keinen schutzwürdigen Belang dar.

Gegen den Bescheid, zugestellt am 09.07.2021, erhob der Kläger am 16.07.2021 Klage und beantragte zugleich, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung vom 05.07.2021 anzuordnen.

Der Antrag wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen, Az. 2 L 2456/21.GI.A, vom 28.07.2021 abgelehnt. In der Begründung führte das Gericht im Wesentlichen aus, Slowenien sei für die Prüfung des Asylantrages zuständig und systematische Mängel gebe es nicht. Auch der Vortrag des Antragsstellers, er wolle wegen seiner Ehefrau und seiner Tochter in Deutschland bleiben, führe zu keinem anderen Ergebnis, insbesondere nicht zur notwendigen Ausübung eines Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO. Die Überstellung nach Slowenien sei auch tatsächlich möglich.

Im Klageverfahren erklärte der Antragssteller und dessen Ehefrau gemeinsam und schriftlich den Wunsch, dass das Asylverfahren des Antragsstellers ebenfalls in Deutschland durchgeführt wird (Bl. 44 d.A.).

Die Antragsgegnerin trug daraufhin unter anderem vor, die Wahrung der Familieneinheit sei zwar vorrangig zu berücksichtigen, allerdings sei Artikel 10 Dublin-III-VO nicht einschlägig, da die Asylanträge der Ehefrau und des Sohnes abgelehnt wurden und es sich trotz der hiergegen gerichteten Klage mit aufschiebender Wirkung nicht um ein gesichertes Bleiberecht handele.

Mit Schriftsatz vom 20.01.2022, eingegangen am 21.01.2022, hat der Antragssteller einen Antrag auf Abänderung des Beschlusses vom 28.07.2021 und Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 16.07.2021 (Az. 10 K 2451/21.GI.A) gegen die Abschiebungsanordnung aus dem Bescheid des Bundesamts vom 05.07.2021 gestellt.

Der Antragssteller trägt im Wesentlichen vor, da das Asylverfahren der Ehefrau noch nicht bestandskräftig abgeschlossen sei, sei die Antragsgegnerin für die Prüfung des Asylantrags des Antragsstellers zuständig. Der in Art. 10 Dublin-III-VO enthaltene Begriff der „Erstentscheidung“ sei dahingehend auszulegen, dass auf den Zeitpunkt einer bestands- und rechtskräftigen Entscheidung über den Asylantrag abzustellen sei. Die Vorschriften der Dublin-III-VO seien im Lichte der Begründungserwägungen 14 und 15 auszulegen und damit dahingehend, dass die Mitgliedsstaaten die Achtung des Familienlebens vorrangig zu berücksichtigen hätten.

Auch systematische Erwägungen würden für diese Auslegung sprechen, da nach Art. 9 Dublin-III-VO der Mitgliedsstaat, in dem ein Begünstigter internationalen Schutzes aufenthaltsberechtigt ist, für den Antrag der Familienangehörigen des Begünstigten zuständig sei. Insoweit sei Art. 10 Dublin-III-VO eine Ergänzung, als danach die Zuständigkeit auch bestehe, solange über den Antrag noch keine Erstentscheidung ergangen sei. Eine Ansicht, die unter Erstentscheidung damit die behördliche Entscheidung meine, führe mithin zu unterschiedlichen Schutzniveaus, je nachdem in welchem Abschnitt des Verfahrens sich der Antragssteller bzw. seine Familienangehörigen befänden. Dieses Verständnis hätte zur Folge, dass eine Familienzusammenführung für die Zeit zwischen einer ablehnenden Bescheid durch die Behörde bis zum Abschluss eines sich gegebenenfalls anschließenden Rechtsschutzverfahrens von der Verordnung nicht mehr vorgesehen wäre.

Im Übrigen wird auf den Schriftsatz vom 20.01.2022 verwiesen (vgl. Bl. 64 f. d.A.).

Der Antragssteller beantragt wörtlich,

den Beschluss der Kammer vom 28.07.2021 abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Klage vom 16.07.2021 (2 K 2451/21.GI.A, jetzt 10 K 2451/21.GI.A) gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 05.07.2021 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen elektronischen Verwaltungsakten des Bundesamtes (Az. [REDACTED]-423 und [REDACTED]-423) verwiesen.

## II.

Der nach § 80 Abs. 7 S. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - zulässige Antrag ist zwar unbegründet, das Gericht sieht jedoch Anlass, die Entscheidung von Amts wegen abzuändern, § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO.

Der gestellte Antrag ist zunächst unbegründet.

Das Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 S. 2 VwGO darf nicht als Rechtsmittelverfahren zu einer vorhergehenden Entscheidung verstanden werden. Es dient allein der Möglichkeit, einer nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage Rechnung zu tragen. Prüfungsmaßstab für die Entscheidung ist daher allein, ob nach der jetzigen Sach- und Rechtslage die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.08.2008 - 2 VR 1/08 -, juris; OVG Nordrh.-Westf., Beschluss vom 07.02.2012 - 18 B 14/12 -, juris; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 16.12.2001 - 13 S 1824/01 -, juris). Dasselbe gilt bei einer Veränderung der Prozesslage, etwa aufgrund neuer Erkenntnisse. Darüber hinaus müssen die geänderten Umstände geeignet sein, eine andere Entscheidung herbeizuführen (vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 30.09.2013 - Au 5 S 13.30305 -, juris, Rn. 10; W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 25. Auflage 2019, § 80 Rn. 202 m.w.N.).

Der Antragssteller hat keine veränderten oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachten Umstände vorgetragen, die zu einer anderen Entscheidung führen würden.

Vielmehr unterscheidet sich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der hiesigen Entscheidung (auch nach dem Vortrag des Antragsstellers) nicht von jener Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der bereits ergangenen Entscheidung am 28.07.2021 – Az. 2 L 2456/21.GI.A -.

Der Antragssteller trägt vielmehr nun (erneut) vor, dass bei der Entscheidung durch das Bundesamt, als auch durch das Gericht, die Vorschriften der Dublin-III-VO, vorliegend insbesondere Art. 10 der Verordnung, nicht korrekt ausgelegt worden seien. Dies stellt keine nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage dar. Den nunmehr umfangreicheren Vortrag zum Verständnis und der Auslegung von Art. 10 der Dublin-III-Verordnung hätte die ursprüngliche Bevollmächtigte des Antragsstellers zudem bereits im Verfahren vor dem Bundesamt oder zu Beginn des gerichtlichen Eilverfahrens vorbringen können.

Auch die rechtliche Fehlerhaftigkeit einer früheren Eilentscheidung rechtfertigt nur dann einen Abänderungsgrund, wenn diese rechtliche Fehlerhaftigkeit auf einem Irrtum über Tatsachen beruhte (vgl. Schoch in: Schoch/Schneider 41. EL Juli 2021, VwGO § 80 Rn. 585; VGH Kassel, Beschluss vom 06.12.1988 - 10 TH 4521/88).

Das Gericht erachtet es jedoch für angemessen sein gesetzlich eingeräumtes Ermessen dahingehend auszuüben, den Beschluss vom 28.07.2021 von Amts wegen abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung aus dem streitgegenständlichen Bescheid anzuordnen, § 80 Abs. 7 S. 1 VwGO (dazu Schoch in: Schoch/Schneider, 41. EL Juli 2021, VwGO § 80 Rn. 566 f.).

Die im summarischen Eilverfahren gebotene Abwägung des öffentlichen Interesses der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehung mit dem privaten Aussetzungsinteresse des Antragstellers fällt zu Lasten der Antragsgegnerin aus, weil der streitgegenständliche Bescheid der Antragsgegnerin durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet.

Die Abschiebungsanordnung nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz –AsylG- ist voraussichtlich rechtswidrig. Eine Abschiebungsanordnung hat nach dieser Norm zu erfolgen, wenn der Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr.1 a) unzulässig ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-VO) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. In einem solchen Fall prüft die Antragsgegnerin den Asylantrag nicht in der Sache, sondern ordnet gemäß § 34a Abs. 1 S. 1 Fall 2 AsylG die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Vorliegend wäre Slowenien zwar grundsätzlich gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 1 Dublin-III-VO für die Prüfung des Asylantrages zuständig, weil der Antragsteller von dort aus illegal nach Deutschland eingereist ist, was der Kläger selbst in seiner Anhörung bestätigte.

Die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland zur Prüfung des Asylantrages des Antragstellers ergibt sich im vorliegenden Verfahren jedoch aus Art. 10 Dublin-III-VO, so dass die Voraussetzungen des § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylG mangels Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG nicht gegeben sind.

Art. 10 Dublin-III-VO sieht vor, dass wenn ein Antragssteller in einem Mitgliedsstaat einen Familienangehörigen hat, über dessen Antrag auf internationalen Schutz noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, dieser Mitgliedsstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.

Das Gericht hat keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei Frau nicht um die Ehefrau des Antragsstellers handelt, insoweit bestreitet dies auch die Antragsgegnerin nicht. Auch hat der Antragssteller eine Kopie der Heiratsurkunde vorgelegt (Dokumentenlisten-Nummer 26). Auch dafür, dass es sich bei dem Kind nicht um den Sohn des Antragsstellers handeln könnte oder etwa die Familie nicht bereits im Herkunftsland bestanden hätte, bestehen - jedenfalls nach der im Eilverfahren allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Tatsachenprüfung - keinerlei Anhaltspunkte.

Bei den Beiden handelt es sich damit um Familienangehörige i.S.v. Art. 10, Art. 2 lit. g Dublin-III-VO (vgl. zum Begriff i.S.d. Vorschrift: Thomann in: BeckOK MigR, 9. Ed. 15.10.2021, Dublin III-VO Art. 10 Rn. 3).

Die betreffenden Personen i.S.d. Art. 10 Dublin-III-VO haben ihren Wunsch, dass auch das Verfahren des Antragsstellers in Deutschland geführt wird, ausdrücklich schriftlich kundgetan.

Zur Überzeugung des Gerichts sind auch die weiteren Voraussetzungen gegeben. Nach dem insoweit maßgeblichen Wortlaut ist der Anwendungsbereich dann eröffnet, wenn über den Antrag des Familienangehörigen noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist.

Aus der Anknüpfung an die Zuständigkeit des anderen Mitgliedsstaats für den Antrag des Familienangehörigen ergibt sich zugleich, dass der Antrag des Antragstellers zeitlich nach dem Antrag des Familienangehörigen gestellt worden sein und die Zuständigkeit des anderen Mitgliedsstaats für das Verfahren des Familienangehörigen feststehen muss (vgl. Thomann in: BeckOK MigR, 9. Ed. 15.10.2021, Dublin III-VO Art. 10 Rn. 4).

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO, der sog. „Versteinerungsklausel“ müssen diese Voraussetzungen zudem bereits bei der erstmaligen Asylantragsstellung des Antragsstellers gegeben sein (VG Berlin Beschluss vom 19.11.2021 – 21 L 837/21 A, BeckRS 2021, 37547 Rn. 10, beck-online; BVerwG, Urteil vom 26.02.2019 - 1 C 30.17).

Maßgeblicher Zeitpunkt ist damit der 18.03.2021, da der Antragssteller hier erstmalig einen Asylantrag in einem Mitgliedsstaat, vorliegend Slowenien, gestellt hat.

Die Ehefrau und der Sohn des Klägers stellten bereits am 24.01.2020 einen Asylantrag beim Bundesamt. Dieser wurde am 03.03.2020 durch Bescheid als unbegründet abgelehnt. Gegen diesen Bescheid haben sie am 19.03.2020 die noch immer anhängige Klage erhoben.

Mit der Entscheidung über den Asylantrag und der Ablehnung „als unbegründet“, hat das Bundesamt inzident auch eine Sachentscheidung i.S.v. Art. 10 Dublin-III-VO getroffen (OVG Schleswig Beschluss vom 17.08.2021 – 1 LA 43/21, BeckRS 2021, 23386, Rn. 9).

Es liegt auch noch keine Erstentscheidung in der Sache vor.

Da der Antragssteller aber seinen Asylantrag beim Bundesamt am 07.05.2021 stellte und damit zu einem Zeitpunkt, wo der Asylantrag seiner Ehefrau und seines Sohnes zwar negativ beschieden wurde, aber durch die fristgerecht erhobene Klage dem Bescheid vom 03.03.2020 noch keine Bestandskraft zukommt, kommt es darauf an, ob die „Erstentscheidung in der Sache“ erst dann vorliegt, wenn die Entscheidung über den Asylantrag bestands- bzw. rechtskräftig ist (vgl. Thomann in: BeckOK MigR, 9. Ed. 15.10.2021, Dublin III-VO Art. 10 Rn. 5.1).

Die Antragsgegnerin trägt diesbezüglich vor, wegen des Umstands, dass der Asylantrag der Ehefrau und des Sohnes des Antragsstellers bereits als unbegründet abgelehnt worden sei, bestehe kein gesichertes Bleiberecht, wodurch auch für den Antragssteller keine entsprechende Begünstigung eintreten könne. In der Literatur wird diesbezüglich sogar für eine Erstentscheidung in der Sache als ausreichend empfunden, wenn klar ist, dass ein Mitgliedstaat auch ohne Ergehen eines Bescheides erkennbar vorbehaltlos in eine Sachprüfung eingetreten ist (vgl. Thomann in: BeckOK MigR, 9. Ed. 15.10.2021, Dublin III-VO Art. 10 Rn. 4).

Diese Auslegung der Verordnung folgt der Einzelrichter nicht. (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 03.09.2019 – OVG 6 N 58.19, BeckRS 2019, 20367; OVG Schleswig Beschluss vom 17.08.2021 – 1 LA 43/21, BeckRS 2021, 23386).

Wie bereits das OVG Berlin-Brandenburg zutreffend feststellte, legt die Dublin III-Verordnung nach ihrem Artikel 1 die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, zur Anwendung gelangen.

Eines der Kriterien ist dabei, dass die Schutzanträge mehrerer Familienangehöriger gemeinsam bzw. in der Zuständigkeit ein und desselben Mitgliedstaats behandelt werden sollen. So beispielhaft in Artikel 6, nach welchem das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung der Mitgliedsstaaten darstellt, Artikel 8 der Verordnung, der den Umgang mit minderjährigen Antragstellern regelt, Artikel 11 der Verordnung sieht vor, dass bei Antragstellung mehrerer Familienangehöriger in zeitlicher Nähe die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemeinsam durchgeführt werden können sowie Maßgaben, die verhindern sollen, dass die Zuständigkeitsbestimmung eine Trennung der Familienangehörigen zur Folge haben könnte.

Auch in zeitlicher Hinsicht wirkt diese Erwägung auch noch nach dem teilweisen Abschluss des Asylverfahrens fort.

Den Schutzgedanken einer gemeinsamen Durchführung der Antragsverfahren mehrerer Familienangehöriger sieht die Verordnung nämlich auch dann vor, wenn bereits ein Teil der Familienangehörigen aus deren Anwendungsbereich entlassen ist, vgl. Artikel 9 Dublin III-VO (vgl. OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 03.09.2019 – OVG 6 N 58.19, BeckRS 2019, 20367 Rn. 10, 11, beck-online).

Auch heißt es in der Begründungserwägung (14): „Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sollte die Achtung des Familienlebens eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein, wenn sie diese Verordnung anwenden.“ Erwägungsgrund (15) lautet: „Mit der gemeinsamen Bearbeitung der von den Mitgliedern einer

Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz durch ein und denselben Mitgliedstaat kann sichergestellt werden, dass die Anträge sorgfältig geprüft werden, diesbezügliche Entscheidungen kohärent sind und dass die Mitglieder einer Familie nicht voneinander getrennt werden“ (vgl. OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 03.09.2019 – OVG 6 N 58.19, BeckRS 2019, 20367, beck-online).

Bereits diese Aspekte sprechen dafür, dass der Begriff der „Erstentscheidung in der Sache“ i.S.d. Art. 10 Dublin-III-VO nicht allein die behördliche Erstentscheidung gemeint sein kann. Dies hätte vielmehr zur Folge, dass ein nachreisender Antragssteller zwangsläufig auf nicht absehbare Zeit von seiner Familie getrennt werden könnte, ohne das Gewissheit über den Asylantrag seiner Familienangehörigen bestünde. Dies ist aber nicht mit oben genannten Erwägungsgründen, die sich auch an verschiedenen Stellen der Verordnung wiederfinden, zu vereinbaren.

Vielmehr würde eine solche enge Auslegung der Verordnung dazu führen, dass die Familienzusammenführung für die Zeit zwischen einer ablehnenden Bescheidung durch die Behörde bis zum Abschluss eines ggf. folgenden Rechtsschutzverfahrens nicht vorgesehen wäre (OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 3.9.2019 – OVG 6 N 58.19, BeckRS 2019, 20367 Rn. 14, beck-online).

Auch ein Vergleich zu Art. 9 Dublin-III-VO spricht für ein weitergehendes Verständnis. Während Art. 9 Dublin-III-VO die Zuständigkeit von einem Familienangehörigen ableitet, welcher bereits als Begünstigter internationalen Schutzes in einem Mitgliedsstaat aufenthaltsberechtigt ist, stellt Art. 10 Dublin-III-VO auf eine noch nicht ergangene Erstentscheidung ab. Es scheint daher naheliegend, dass Art. 10 Dublin-III-VO gerade den Zeitraum bis zu einem bestands- und ggf. rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens der Familienangehörigen regeln möchte und damit als Erstentscheidung in der Sache nicht auf die reine Behördenentscheidung abzustellen ist.

Dem stehen auch andere systematische Erwägungen nicht entgegen. Man könnte aus dem Umstand, dass wenn ein Asylverfahren eines Familienangehörigen letztlich beispielhaft nicht mit der Zuerkennung internationalen Schutzes, sondern (lediglich) der Feststellung eines Abschiebungsverbotes endete und somit für die Zuständigkeitsanknüpfung eines nachträglich Einreisenden Antragsstellers ggf. nur der Anwendungsbereich des Art.

17 Dublin-III-VO und damit eine Ermessensentscheidung der Behörde eröffnet wäre, den Schluss ziehen, dass eine „abgeleitete“ Zuständigkeit im vorliegenden Fall nicht weiter greifen könne, wenn Familienangehörige eine ablehnende behördliche Entscheidung erhalten haben und lediglich ihr Rechtsschutzverfahren noch anhängig ist, also noch kein „Bleiberecht“ haben, wie es die Antragsgegnerin beschreibt. Allerdings regelt die Verordnung diesen Zeitraum in Art. 9 Dublin-III-VO und trifft die Entscheidung, dass eine Ableitung der Zuständigkeit für den Fall der Anerkennung von internationalem Schutz bei einem Familienangehörigen in Betracht kommt, während bei einem engen Verständnis von Art. 10 Dublin-III-VO die Verordnung keinerlei Regelung für genannten Zeitraum einer behördlichen Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens enthielte.

Eine Überstellung nach Slowenien scheidet daher für den Antragssteller aus, da die Bundesrepublik Deutschland aller Voraussicht nach für die Prüfung des Asylantrages des Antragsstellers zuständig, die Abschiebungsanordnung aller Voraussicht nach rechtswidrig ist.

Als Unterlegene hat die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahren zu tragen, § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.   
(qualifizierte elektronische  
Signatur)